

### Tagesfragen.

Vor 3 Jahren wurden in vielen Grossstädten allgemeine Uhrmacherversammlungen abgehalten. Auf der Tagesordnung stand für gewöhnlich nur ein einziger Verhandlungsgegenstand: „Wie verbessern wir unsere Lage?“ In einem grossen Teil der Kollegen war das Bewusstsein erwacht, dass der Uhrmacher nicht so gestellt ist, wie er es mit Rücksicht auf seine Vorbildung und im Vergleich mit anderen Berufen verlangen kann. Immerhin ist es der erste Schritt zur Verbesserung der eigenen Lage, wenn man einsieht, dass man zurückgeblieben ist. In den Versammlungen sprach man nun über allerlei: man fasste Resolutionen, die Reparaturpreise zu erhöhen, man strebte dahin, Vereine und Landesverbände zu gründen, und klagte über unlautere, böse und — unbequeme Konkurrenz. Man war auf jeden Fall einig darin, dass die Lage des Uhrmachers verbessert werden müsste, — nur wusste man nicht recht, welche Wege zu gehen waren. Der grösste Erfolg der damaligen Versammlungen ist jedenfalls der, dass die Einsicht mehr Boden gewonnen hat, dass nur durch einen festen Zusammenschluss etwas erreicht werden kann. Eine ganze Reihe von Vereinen, Innungen und Landesverbänden sind neu entstanden oder haben sich an den Zentralverband der Deutschen Uhrmacher, als der gegebenen Vertretung unseres Faches, angeschlossen.

Ich meine, nun wäre es an der Zeit, dass man in allen Uhrmacherversammlungen darauf bedacht ist, Taten zu tun! Unter Umständen mag es ja ganz angebracht sein, eine Resolution zu fassen und anzunehmen, — besser ist es auf jeden Fall, auf die Einbringung einer Resolution zu verzichten. Als bestes Mittel, die Teilnehmer einer Versammlung zur Mitarbeit zu erziehen, empfehle ich den Vorsitzenden, jeden Einbringer einer Resolution zu fragen, ob er einen praktisch gangbaren Weg zur Verwirklichung seines Antrages angeben könne. Der Vorstand braucht sich dann nicht mit Beschlüssen herumzuplagen, die nie in die Tat umgesetzt werden können; die Mitglieder werden nur Vorschläge machen, die zum Nutzen des Faches verwirklicht werden können.

Es gibt viele Fragen, deren Erörterung auf den Uhrmacherversammlungen dahin führen würde, die Lage des Faches zu verbessern. Die Gesamtlage wird sich nur heben, wenn sich der einzelne bemüht, seine Lage zu verbessern, wenn er also seine Fehler einsieht und ihnen dann abhilft. Weshalb erörtert man nicht einmal ganz gründlich, wieviel Prozent Reingewinn bei einem Uhrengeschäft in der Regel übrigbleiben? Man streitet sich herum, ob man 30, 50 oder 100 Proz. aufschlagen müsse, und glaubt, man verdient mindestens 20 Proz. Für viele Kollegen wäre es gewiss eine grosse Überraschung, zu hören, dass bei einem solid geführten Uhrengeschäft vielleicht 8 oder höchstens 10 Proz. Reingewinn übrigbleiben! Dass man über die Höhe des Nettogewinns gar nicht im klaren ist, beweist der Umstand, dass die Steuerbehörde durchschnittlich einen Gewinn von 20 Proz. annimmt, ohne dass die Uhrmacher den Versuch machen, den Beweis zu führen, dass das nicht wahr ist, und dass das Uhrmachergewerbe zuviel Steuern zahlt. Steuern soll und muss man zahlen, — aber keinen Pfennigmehr, wie man nötig hat!

Wie stellt man sein steuerpflichtiges Einkommen fest? Was darf man in Abrechnung bringen? Wer gibt nun mal in einer Versammlung eine gründliche Antwort auf diese Frage? Ein grosser Teil der Besucher wird aus dieser Erörterung einen berechenbaren Nutzen ziehen, der grösser ist wie die Kosten, die durch den Besuch aller Versammlungen des Jahres und durch den Beitrag entstehen.

Wie wirbt man neue Kunden? Wie fesselt und bearbeitet man alte Kunden? Wo und wie inseriert man am besten? Wann macht man direkte Propaganda? Wie soll man einkaufen? Wie liegt das Geschäft in den verschiedenen Teilen des Reiches, wird es besser oder schlechter, muss man mit dem Einkauf zurückhalten? Welche Neuheiten gibt es, und wie kann man damit ein Geschäft machen? Wie arbeiten die Versandhäuser, und wie erzielen sie Erfolg; wie kann man mit ihnen erfolgreich konkurrieren? Wie organisiert man sein Geschäft? Wie kontrolliert man die

Arbeit der Gehilfen? Wie nützt man am besten seine Schaufenster und seinen Laden aus? usw. usw.

Wo findet die erste grosse Uhrmacherversammlung statt; in der positive Arbeit geleistet wird? **W. Kg.**

### Wann darf man Postsachen, ohne sich einer Portohinterziehung schuldig zu machen, zu einer Kollektivsendung vereinigen?

[Nachdruck verboten.]

Eine die gesamte Geschäfts- und Handelswelt interessierende Entscheidung hatte der V. Strafsenat des Reichsgerichts zu treffen durch die Beurteilung der Frage, ob und wann die zu einer sogen. Kollektivsendung vereinigte Sammlung mehrerer portopflichtiger Postsachen den Bestimmungen des Postgesetzes widerstreitet und strafbare Portohinterziehung bedeutet. Es ist ein vom Reichsgericht wiederholt anerkannter Rechtssatz, dass, insoweit es sich lediglich um die auf zwei Personen begrenzte Korrespondenz handelt, dieselben durch das Postregal ungehindert sind, ihre Briefe, zu Sammelsendungen vereinigt, sei es in Briefform, sei es in Paketform, verschlossen mittels der Post einander zugehen zu lassen. Ein Anspruch der Post, dass ihr jeder derartige Brief gesondert zur Beförderung übergeben werde, besteht nicht. Zu besonderen Zweifeln geben nur die Fälle Anlass, in denen unter Benutzung der Post zwei Korrespondenten einander zu Konvoluten vereinigte Postsachen zusenden, dieselben aber dazu bestimmt sind, nicht im Gewahrsam des ersten Adressaten zu bleiben, sondern unter gewissen Modalitäten demnächst weiterbefördert zu werden. Der dem Reichsgericht erneut zur Beurteilung unterstellte Fall war folgender: Der Kaufmann R. in Köln, Inhaber eines Gold- und Silberwarengeschäftes, war oft gezwungen, die ihm zur Reparatur übergebenen Schmucksachen an auswärtige Fabrikanten zur Herstellung zu senden. Seit Mai 1899 pflegte er zum Zwecke der Portoersparnis solche reparaturbedürftige Gegenstände, zu Sammelpaketen vereinigt, etwa sechsmal im Monat an die Zweigniederlassung W. & R. in Pforzheim zu senden, die es gegen eine jährliche Vergütung von 600 Mk. übernommen hatte, die Schmucksachen zur Veränderung und Instandsetzung an bestimmte, je nach der Art der notwendigen Reparatur zuständige Fabrikanten weiterzugeben. In den meisten Fällen waren die Namen der Fabrikanten von der auftraggebenden Firma schon bestimmt, gleichwohl aber war die Firma W. & R. in Pforzheim in jedem einzelnen Falle zur Prüfung und eventueller Aenderung berechtigt. Solche Sammelpakete enthielten in der Regel einen Brief an die Firma mit dem ihr gewordenen Auftrage und etwa 40 verschlossene oder offene Papierbeutel, in denen Gold- und Silberwaren sich befanden. Die Beutel trugen die Aufschrift: „Nr. . . . von R.; kostet . . . ; Beutel sind in diesem Zustande zuzusenden.“ Nach beendeter Instandsetzung sammelte die Firma W. & R. die Gegenstände gleichfalls wieder und schickte sie, ebenfalls zu Konvoluten vereinigt, an die Firma R. nach Köln oder direkt an die Besitzer zurück. Bei Reklamation eines beschädigten Sammelpaketes war die Postbehörde auf das zwischen beiden Firmen geübte Verfahren aufmerksam geworden und hatte gegen beide Strafbescheide wegen Portohinterziehung in Höhe von 2880,80 Mk. für die Zusendung und 5413 Mk. für die Rücksendung erlassen auf Grund von §§ 1, 2, 27 des Reichspostgesetzes. Das Landgericht Köln hatte jedoch beide Bescheide aufgehoben und die Angeklagten freigesprochen. Ein wesentliches Kriterium der Verletzung oder Nichtverletzung des Postmonopols bilde der Umstand, ob der erste Adressat einer solchen Gesamtsendung, bevor er die einzelnen Stücke befördere, an den letzteren eine geschäftliche bzw. rechtlich relevante Manipulation vornimmt, oder ob er ohne jede selbständige Gebarung an oder mit denselben lediglich wie ein Bote mechanisch die Weiterbeförderung der einzelnen Stücke an die Adressaten bewirkt. In ersterem Falle liege nur eine auf zwei Personen begrenzte Korrespondenz vor, wobei gleichgültig sei, ob der erste Adressat aus eigener Entschliessung und Wahl demnächst Veranlassung finde, die Sachen weiter zu befördern. Im letzteren Falle sei der erste Adressat lediglich einem Boten gleichzustellen,